

## 3.65 **Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Königswinter vom 30.09.2020**

---

STAND            SEPTEMBER 2020

---

ÄNDERUNGEN

### **Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Königswinter vom 30.09.2020**

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Grundlage**

- (1) Die Stadt Königswinter führt gemäß §§ 2 und 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), in der jeweils gültigen Fassung, den Rettungsdienst in dem ihr durch den jeweiligen Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises zugewiesenen Einsatzbereich und Umfang durch.
- (2) Der Rettungsdienst umfasst die Notfallrettung und den Krankentransport.
- (3) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit

September 2020

herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

- (4) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

## **§ 2**

### **Beförderungsbedingungen**

- (1) Der Einsatz des Rettungsdienstes erfolgt in der Regel nach Zuteilungsentscheidung durch die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung.
- (2) Für jede Beförderung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Fahrt mit einem Rettungstransportwagen (RTW) oder Krankentransportwagen (KTW) unverzüglich vorzulegen.
- (3) Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen zulässig (Verkehrsunfälle, akute Lebensgefahr und dergleichen).
- (4) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Rettungswagens vor Antritt der Fahrt bekanntzugeben. Stellt sich nach dem Transport heraus, dass die beförderte Person an einer ansteckenden Krankheit erkrankt war, so ist dies sofort der Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises mitzuteilen.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Benutzer des Rettungsdienstes ist, wer mit einem Einsatzfahrzeug transportiert wird oder unter Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Personal des Rettungsdienstes behandelt oder versorgt wird. Der Benutzer des Rettungsdienstes ist grundsätzlich Gebührensschuldner.
- (2) Ist ein Rettungsdiensteinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, ist der Verursacher Gebührensschuldner, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten des Verursachers beruht.
- (3) Für Minderjährige, nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter für die Erfüllung der Gebührenzahlpflicht; in Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Gebührensschuldners, diejenige Person, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.

- (4) Bei Verstorbenen fallen die Gebühren dem Nachlass zur Last.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.

## **§ 4**

### **Rettungsmittelgebühren**

- (1) Die Gebühr beträgt für eine Person
  1. für den Rettungstransport 760,00 Euro
  2. für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges 291,00 Euro
  3. für den Krankentransport 161,00 Euro  
zuzüglich für jeden angefangenen Transportkilometer 2,20 EuroDie Transportkilometer beinhalten die nach der Patientenaufnahme mit dem Patienten zurückgelegte Wegstrecke.
- (2) Bei einer Untersuchung, Beratung oder ambulanten Behandlung durch den Notarzt (Versorgung des Notfallpatienten, Kranken oder Verletzten ohne anschließenden Transport in ein Krankenhaus bzw. zu einem Arzt) wird ausschließlich die Gebühr für das Notarzteinsatzfahrzeug berechnet.
- (3) Wird ein Rettungsdiensteinsatz aufgrund von missbräuchlichem Verhalten verursacht und kein Transport durchgeführt, so können von der Verursacherin/dem Verursacher 50% der Gebühren nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 erhoben werden. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt dann vor, wenn der Rettungsdienst gerufen wird, obwohl eine der Erkrankung entsprechende, kostengünstigere Alternative ebenfalls zur Verfügung steht und somit die Alarmierung des Rettungsdienstes nicht erforderlich war. In Fällen der böswilligen Alarmierung werden die vollen Gebühren erhoben. Eine böswillige Alarmierung liegt vor, wenn der Rettungsdienst grundlos gerufen wird.
- (4) Nehmen weitere Personen den Rettungsdienst gleichzeitig in Anspruch, so erhöhen sich die Gebühren nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 um 50 % für jede weitere Person. Die Gesamtsumme wird den Benutzern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
- (5) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze wird für jeden Patienten eine Begleitperson frei befördert. Soweit Ärzte, Hebammen, Krankenpflegekräfte oder ähnliche Personen einen Transport begleiten müssen, wird dafür keine Gebühr erhoben.
- (6) Für den Transport von Blutkonserven, Blut, Medikamenten oder Transplantaten gelten die Gebühren nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 entsprechend.
- (7) Wird zur Tragehilfe ein Fahrzeug des Rettungsdienstes der Stadt Königswinter in Anspruch genommen, werden hierfür 50% der Gebühren nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 erhoben.

## **§ 5**

### **Gebührenanspruch und Gebührenerhebung**

September 2020

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn eine Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne des § 3 dieser Satzung erfolgte oder wenn das Einsatzfahrzeug bzw. die Einsatzkräfte auf Anforderung des Bestellers den Standort verlassen.
- (2) Die Gebühren werden durch den Bürgermeister in einem Gebührenbescheid festgesetzt. Mit der Bekanntgabe wird die Gebühr fällig und ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu entrichten.
- (3) Bei Gebührenpflichtigen, die in einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse sind, oder für die ein Träger der Unfallversicherung zuständig ist, wird der Gebührenbescheid an den zuständigen Versicherungsträger gerichtet. Lehnt ein Versicherungsträger die Zahlung ab, wird der Gebührenschuldner selbst herangezogen. Gleiches gilt, wenn die für eine unmittelbare Abrechnung mit der Versicherung erforderlichen Unterlagen vom Gebührenschuldner nicht innerhalb einer Woche nach dem Einsatztag vorgelegt werden.

## **§ 6**

### **Besondere Gebühren**

Für die Bereitstellung eines Rettungstransportwagens, eines Notarzteinsatzfahrzeuges oder eines Krankentransportwagens werden Gebühren nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung pro Einsatz und Fahrzeug erhoben. Bei Benutzung des Rettungstransportwagens werden die Gebühren nach § 4 dieser Satzung zusätzlich fällig. Notrufe haben vor der vereinbarten Bereitstellung Vorrang.

## **§ 7**

### **Sicherheitsleistungen**

Für Fahrten außerhalb des Gebietes des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn kann verlangt werden, dass vor Transportbeginn eine Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Krankenversicherungsträgers vorgelegt wird. Wird eine solche Kostenübernahmeerklärung nicht vorgelegt, kann eine angemessene Vorschusszahlung oder Sicherheitsleistung verlangt werden. Gleiches gilt für Gebührenschuldner ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Königswinter vom 13.03.2018 außer Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Königswinter vom 30.09.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 30.09.2020

Stadt Königswinter  
Der Bürgermeister  
gez. Peter Wirtz